

Satzung des Ortsclub MTC Trossingen e.V. im ADAC

§ 1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 13.05.1953 in Trossingen gegründete Ortsclub führte den Namen „Automobilclub Trossingen e.V. im ADAC“. Seit dem 08.01.1974 trägt der Ortsclub durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Namen „Motorsport und Touring Club Trossingen e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Trossingen in der Eglishalde 17 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 76 eingetragen.
- II. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

- I. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Württemberg. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.
- II. Der Ortsclub pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC Mitgliedern/ Vereinsmitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige, touristische und sportliche Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.
- III. Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Württemberg und/ oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.

Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München, sind.

- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- IV. Vorsitzende, die sich besonders Verdienstvoll betätigt haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ortsclub kann jedoch immer nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden schließt die Ernennung zum Ehrenmitglied ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mit der Aufnahme in den Ortsclub erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse des Ortsclubs als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleiches gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Ortsclub Mitglied ist.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Ortsclub laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - 1.) Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - 2.) Mitteilung von persönlichen Veränderungen (z.B. Namensänderung)
 - 3.) Änderungen der Bankverbindung
- III. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Ortsclub die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Ortsclubs und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Ortsclub dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Anträge auf Aufnahme in den Ortsclub sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die

gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 6 Beiträge

- I. Der Ortsclub erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, muss jedoch mindestens 12,00 EUR betragen. Es besteht außerdem die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- II. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Verfahrens. Zu diesem Zweck hat der Ortsclub einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- IV. Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des

Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- V. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliederverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Ortsclubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Württemberg stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per E-Mail oder über die Internetseite des Ortsclubs (www.mtc-trossingen.com) mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- 1.) Genehmigung des Protokolls
 - 2.) Berichte des Vorstandes
 - 3.) Bericht der Rechnungsprüfer
 - 4.) Entlastung des Vorstandes
 - 5.) Wahlen
 - 6.) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - 7.) Anträge mit Inhaltsangabe

8.) Verschiedenes

- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Württemberg. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Württemberg sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- 1.) Satzungsänderungen
 - 2.) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - 3.) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - 4.) Auflösung des Ortsclubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet

sind.

- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- VIII. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder
 - 1.) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 - 2.) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- IX. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihrer Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - 1.) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
 - 2.) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.
- II. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. der/die Vorsitzende
 - 2. der/die stellvertretende Vorsitzende

3. der/die Schatzmeister/in
4. der/die Sportleiter/in
5. der/die Schriftführer/in
6. Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z. B. Tourenwart etc.) führen können.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.

- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsclub gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 4. sind jedoch im Innenverhältnis dem Ortsclub gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstandes ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
- IV. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Ortsclubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied des ADAC sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

- VI. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- IX. Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e. V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub Württemberg geführt werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- I. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- II. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 14 Satzungsänderungen

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.

- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.
- III. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand als die Liquidatoren des Ortsclubs bestellt.

§ 16 Vermögensverwendung

- I. Das Grundstück für unser Vereinsheim in der Eglisshalde 17, 78647 Trossingen, wurde dem Motorsport- und Touringclub Trossingen e. V. im ADAC, am 05.04.1984 als Erbbaurecht übertragen (Urkundenrolle Nr. 446/1984, Notariat Trossingen).
Bei einer Auflösung der Gesellschaft ist in Ziffer 3c.) in Verbindung mit Ziffer 6 des Vertrages geregelt, dass das Erbbaurecht auf den Grundstückseigentümer zurück übertragen wird. Der Grundstückseigentümer gewährt für die Bauwerke, Anlagen und das Zubehör eine monetäre Entschädigung in Höhe der aktuellen Verkehrswerte.
- II. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu 50 % an die ADAC Stiftung München, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben. Die restlichen 50 % des verbleibenden Vermögens einer anderen gemeinnützigen Körperschaft, der Stadt Trossingen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Trossingen, soweit es sich nicht aus der Satzung des ADAC Regionalclubs Württemberg eine andere Zuständigkeit ergibt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Trossingen, den 23. Januar 2026
Motorsport- und Touring Club e.V. im ADAC